

**Satzung der Stadt Diepholz
über die Erhebung von Verwaltungskosten
im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)**

Auf Grund der §§ 6 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der Fassung vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.03.2001 (Nds. GVBl. S. 112) und des § 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29), zuletzt geändert am 23. Juli 1997 (Nds. GVBl. S. 374), hat der Rat der Stadt Diepholz in seiner Sitzung am 14. Mai 2001, zuletzt geändert am 01.11.2004, folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

- (1) Für Amtshandlungen und sonstige Verwaltungstätigkeiten - im nachfolgenden Verwaltungstätigkeiten - im eigenen Wirkungskreis der Stadt Diepholz werden nach dieser Satzung Gebühren und Auslagen - im nachfolgenden Kosten - erhoben, wenn die Beteiligten hierzu Anlass gegeben haben. Verwaltungstätigkeiten sind auch Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe.
- (2) Kosten werden auch erhoben, wenn ein auf Vornahme einer kostenpflichtigen Verwaltungstätigkeit gerichteter Antrag abgelehnt oder nach Aufnahme der Verwaltungstätigkeit vor der Entscheidung zurückgenommen wird.
- (3) Die Erhebung von Kosten auf Grund anderer Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 2

Kostentarif

Die Höhe der Kosten bemisst sich unbeschadet des § 6 nach dem Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Gebühren

- (1) Ist für den Ansatz von Gebühren durch den Kostentarif ein Rahmen (Mindest- und Höchstsätze) bestimmt, so sind bei der Festsetzung der Gebühr das Maß des Verwaltungsaufwandes sowie der Wert des Gegenstandes zur Zeit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit zu berücksichtigen. Die Gebühr ist auf volle Euro festzusetzen.
- (2) Werden mehrere gebührenpflichtige Verwaltungstätigkeiten nebeneinander vorgenommen, so ist für jede Verwaltungstätigkeit eine Gebühr zu erheben.

- (3) Wird ein Antrag auf Vornahme einer Verwaltungstätigkeit
 - a) ganz oder teilweise abgelehnt,
 - b) zurückgenommen, bevor die Verwaltungstätigkeit beendet ist,so kann die Gebühr bis auf ein Viertel des vollen Betrages ermäßigt werden.
- (4) Wird ein Antrag wegen Unzuständigkeit abgelehnt oder beruht er auf unverschuldeter Unkenntnis, so kann die Gebühr außer Ansatz bleiben.
- (5) Wird eine zunächst abgelehnte Verwaltungstätigkeit auf einen Rechtsbehelf hin vorgenommen, so wird die für die Ablehnung erhobene Gebühr angerechnet.

§ 4

Rechtsbehelfsgebühren

- (1) Soweit ein Rechtsbehelf erfolglos bleibt, beträgt die Gebühr für die Entscheidung über den Rechtsbehelf das Eineinhalbfache der Gebühr, die für die angefochtene Entscheidung anzusetzen war. War für die Verwaltungstätigkeit keine Gebühr festzusetzen, so richtet sich die Gebühr nach Nummer 19 des Kostentarifs.
- (2) Wird dem Rechtsbehelf teilweise stattgegeben oder wird er ganz oder teilweise zurückgenommen, so ermäßigt sich die sich aus Absatz 1 ergebende Gebühr nach dem Umfang der Abweisung oder der Rücknahme, im Falle der Rücknahme auf höchstens 25 v.H.
- (3) Wird der Rechtsbehelfsbescheid ganz oder teilweise aufgehoben oder zurückgenommen, so sind die gezahlten Kosten ganz oder teilweise zu erstatten, es sei denn, dass die Aufhebung allein auf unrichtigen oder unvollständigen Angaben desjenigen beruht, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.

§ 5

Gebührenbefreiungen

- (1) Gebühren werden nicht erhoben für
 1. mündliche Auskünfte,
 2. Zeugnisse und Bescheinigungen in folgenden Angelegenheiten:
 - a) Arbeits- und Dienstleistungssachen,
 - b) Besuch von Schulen,
 - c) Zahlung von Ruhegehältern, Witwen- und Waisengeldern, Krankengeldern, Unterstützungen und dergleichen aus öffentlichen und privaten Kassen,
 - d) Sozialhilfe-, Jugendhilfe- und Sozialversicherungssachen
 - e) Nachweise der Bedürftigkeit,

3. Verwaltungstätigkeiten, die die Stundung, Niederschlagung oder den Erlass von Verwaltungskosten betreffen,
 4. steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigungen für die Vergabe öffentlicher Aufträge,
 5. Verwaltungstätigkeiten, zu denen
 - a) in Ausübung öffentlicher Gewalt eine andere Behörde im Lande, eine Behörde des Bundes oder die Behörde eines anderen Bundeslandes Anlass gegeben hat, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 - b) Kirchen und andere Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften des öffentlichen Rechts einschließlich ihrer öffentlich-rechtlichen Verbände, Anstalten und Stiftungen zur Durchführung von Zwecken i. S. des § 54 der Abgabenordnung (AO 1977) Anlass gegeben haben, es sei denn, dass die Gebühr einem Dritten zur Last zu legen ist,
 6. Verwaltungstätigkeiten, wenn die Kosten nach dem Tarif unter 5,00 Euro liegen . Dies gilt nicht, wenn Kosten nach Tarif-Nr. 17 zu erheben sind,
 7. die Beglaubigung von bis zu zwei Kopien eines Schulzeugnisses einer noch nicht 25 Jahre alten Person.
- (2) Von der Erhebung einer Gebühr kann ganz oder teilweise abgesehen werden, wenn daran ein öffentliches Interesse besteht.
- (3) Absätze 1 und 2 werden bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe nicht angewendet.

§ 6

Auslagen

- (1) Werden bei der Vorbereitung oder bei der Vornahme einer Verwaltungstätigkeit besondere Auslagen notwendig, so hat der Kostenschuldner sie ohne Rücksicht darauf, ob eine Gebühr zu entrichten ist, zu erstatten. Dies gilt nicht für besondere Auslagen bei der Bearbeitung eines Rechtsbehelfs, soweit diesem stattgegeben wird.
- (2) Als Auslagen werden insbesondere erhoben:
 1. Postgebühren für Zustellungen und Nachnahmen sowie für die Ladungen von Zeugen und Sachverständigen,
 2. Telegraphen- und Fernschreibgebühren sowie Gebühren für Ferngespräche,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Zeugen- und Sachverständigengebühren,
 5. bei Dienstgeschäften entstehende Reisekosten,
 6. Beiträge, die anderen Behörden oder anderen Personen für ihre Tätigkeit zu zahlen sind,
 7. Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen,

8. Schreibgebühren für weitere Ausfertigungen, Abschriften, Durchschriften, Auszüge, Kosten für Fotokopien, Lichtpausen und Vervielfältigungen nach den im Kostentarif vorgesehenen Sätzen.
- (3) Beim Verkehr mit den Behörden des Landes und den Gebietskörperschaften im Lande werden, soweit Gegenseitigkeit verbürgt ist, Auslagen nur erhoben, wenn sie im Einzelfall den Betrag von 10 Euro übersteigen.

§ 7

Kostenpflichtiger

- (1) Zur Zahlung der Kosten ist verpflichtet, wer zu einer Verwaltungstätigkeit Anlass gegeben hat.
- (2) Kostenpflichtiger nach § 4 ist derjenige, der den Rechtsbehelf eingelegt hat.
- (3) Mehrere Kostenpflichtige sind Gesamtschuldner.

§ 8

Entstehung der Kostenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Verwaltungstätigkeit oder mit der Rücknahme des Antrages.
- (2) Die Verpflichtung zur Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrages.

§ 9

Fälligkeit der Kostenschuld

- (1) Die Kostenschuld wird mit der Anforderung fällig.
- (2) Eine Verwaltungstätigkeit kann von der vorherigen Zahlung der Kosten oder von der Zahlung oder Sicherstellung eines angemessenen Kostenvorschusses abhängig gemacht werden. Soweit der Vorschuss die endgültige Kostenschuld übersteigt, ist er zu erstatten.

§ 10

Anwendung des Verwaltungskostengesetzes

Soweit diese Satzung keine Regelung enthält, finden nach § 4 Abs. 4 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes sinngemäß Anwendung.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2002, die letzte Änderung am 01.11.2004, in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Diepholz über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 25. November 1975 in der Fassung der Änderungssatzung vom 24. Mai 1988 außer Kraft.

Diepholz, den 14. Mai 2001

Sander
Bürgermeister

Heidemann
Stadtdirektor

Kostentarif
zur Verwaltungskostensatzung (§ 2)
der Stadt Diepholz vom 14. Mai 2001

Gebühren (§ 3) und Pauschalbeträge für Auslagen (§ 6 Abs. 2 Nr. 8)

| Tarif Nr. | Gegenstand | Euro |
|--------------|--|-----------------------|
| 1. | Vervielfältigungen | |
| 1.1 | mit Fotokopier- und ähnlichen Geräten (z.B. Bürodruckgeräte) | |
| 1.1.1 | bis zum Format DIN A 4 | 0,25 |
| 1.1.2 | bis zum Format DIN A 3 | 0,75 |
| 1.2 | mit Lichtpausgeräten | |
| 1.2.1 | bis zum Format DIN A 4 | 4,50 |
| 1.2.2 | bis zum Format DIN A 3 | 6,00 |
| 1.2.3 | bis zum Format DIN A 2 | 9,00 |
| 1.2.4 | bis zum Format DIN A 1 | 15,00 |
| 2. | Amtliche Beglaubigungen, Zeugnisse, Bescheinigungen und Ausweise | |
| 2.1 | Beglaubigung von Unterschriften | 5,00 |
| 2.2 | Beglaubigung von | |
| 2.2.1 | Vervielfältigungen, die mit Lichtpaus-, Fotokopier- oder ähnlichen Geräten hergestellt werden, je Seite | 2,50 |
| | gebührenfrei ist die Beglaubigung von bis zu zwei Kopien eines Schulzeugnisses einer noch nicht 25 Jahre alten Person | |
| 2.2.2 | Urkunden und Bescheinigungen für den Gebrauch im Ausland | 20,00 |
| 2.3 | Ausstellung von Zeugnissen, Bescheinigungen und Ausweisen (wenn Gebühren nicht nach anderen Tarif-Nr. zu erheben sind) | 5,00 bis 150,00 |

| Tarif Nr. | Gegenstand | Euro |
|----------------------|---|-----------------------|
| 3. | Akteneinsicht | |
| 3.1 | Die Einsicht in Akten, Karteien, Register und dergl. - ausgenommen nach § 72 NBauO- soweit sie nicht zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt sind und wenn in einer anderen Tarif-Nr. keine Gebühren vorgesehen sind, für jeden Fall | 5,00 |
| 3.2 | Schriftliche Auskunft zur Marktforschung und für wirtschaftliche Dispositionen und Prognosen an in- teressierte Gesellschaften o. ä., je angefangene halbe Stunde | 20,00 bis 50,00 |
| 3.3 | Auskünfte bzw. Statistiken aus zentralen Datenbeständen | |
| 3.3.1 | Grundgebühr, wenn keine besonderen Ermittlungen erforderlich sind | 15,00 |
| 3.3.2 | Grundgebühr, wenn besondere Ermittlungen anzustellen sind und der Einsatz elektronischer Datenverarbeitungs- anlagen erforderlich ist | |
| | a) Rechnerlaufzeit pro angefangene halbe Stunde | 20,00 |
| | b) falls außergewöhnliche Personalaufwendungen erforderlich werden, je angefangene halbe Stunde | 20,00 bis 50,00 |
| | zuzüglich Ausdruck je angefangene Seite (maschinelle Listen- bzw. Etikettendruck) | 0,25 |
| 4. | Schriftliche Aufnahme eines Antrages oder einer Erklärung, die von Privatpersonen zu deren Nutzen gewünscht wird (die Niederschrift über die Erhebung von Rechtsbehelfen ist ausgenommen) je angefangene halbe Stunde | 20,00 bis 50,00 |
| 5. | Genehmigungen, Erlaubnisse, Ausnahmegewil- ligungen und andere zum unmittelbaren Nutzen der Beteiligten vorgenommene Verwaltungstätigkeiten, wenn keine andere Gebühr vorgeschrieben ist je angefangene halbe Stunde | 20,00 bis 50,00 |

| Tarif Nr. | Gegenstand | Euro |
|----------------------|---|-----------------------|
| 6. | Verwaltungstätigkeiten, die nach Art und Umfang in der Gebührensatzung nicht näher bestimmt werden können und die mit besonderer Mühewaltung verbunden sind je angefangene halbe Stunde | 20,00 bis 50,00 |
| 7. | Vermögensverwaltung | |
| 7.1 | Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter, insbesondere gegenüber Auflassungsvormerkungen und Vorkaufsrechten, sowie Belastungsgenehmigungen | |
| 7.1.1 | bis zu 50.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts oder des betroffenen Teilbetrages | 25,00 |
| 7.1.2 | für jede weitere angefangenen 10.000,00 Euro | 10,00 |
| 7.2 | Löschungsbewilligungen zugunsten von Grundpfandrechten Dritter | |
| 7.2.1 | bis zu 50.000,00 Euro des Nominalbetrages des vortretenden, höchstens jedoch des zurücktretenden Grundpfandrechts | 25,00 |
| 7.2.2 | für jede weitere angefangenen 10.000,00 Euro | 10,00 |
| 7.3 | Löschungsbewilligungen, Vorrangseinräumungs-, Pfandentlassungs- und sonstige Erklärungen für Rechte, die nicht unter Nr. 7.1 und 7.2 fallen | 25,00 bis 50,00 |
| 7.4 | Ausstellung eines Zeugnisses über das Nichtbestehen bzw. die Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 Satz 3 BBauG | 20,00 |
| 8. | Aufstellung über den Stand des Steuerkontos für jedes Haushaltsjahr | 10,00 |
| 9. | Zweitausfertigung von sonstigen Quittungen und Bescheiden nach Vordruck (z.B. Steuerbescheide und Lohnsteuerkarten) | 5,00 |
| 10. | Ersatzstücke für verlorengegangene Hundesteuermarken | 5,00 |

| Tarif Nr. | Gegenstand | Euro |
|----------------------|---|-----------------------|
| 11. | Bescheinigung über öffentliche Abgaben früherer Jahre für jedes Jahr | 5,00 |
| 12. | Feststellungen aus Konten und Akten je angefangene halbe Stunde | 20,00 bis 50,00 |
| 13. | Abgaben von Verdingungsunterlagen bei öffentlichen Ausschreibungen je nach Umfang der Leistungsverzeichnisse | 20,00 bis 75,00 |
| 14. | Überwachung der ordnungsgemäßen Durchführung | |
| 14.1 | von Straßen- und Gehwegaufbrüchen, | 50,00 |
| 14.2 | von Aufbrüchen an sonstigen öffentlichen Anlagen | 50,00 |
| 14.3 | des Absenkens von Bordsteinen | 50,00 |
| 15. | Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten für | |
| 15.1 | Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde | 20,00 bis 50,00 |
| 15.2 | Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde einschl. Anmarschweg von der Dienststelle bzw. von der vorhergehenden Baustelle | 15,00 bis 50,00 |
| | Sofern die vorhergehende Baustelle weiter entfernt liegt als die Dienststelle, ist für die Berechnung des Zeitaufwandes nur der Weg von der Dienststelle bis zur Baustelle zugrunde zu legen. | |
| 15.3 | Maschineneinsatz je angefangene halbe Stunde zusätzlich zu Tarif-Nr. 15.2 | 5,00 bis 20,00 |
| 16. | Genehmigungen aufgrund der geltenden Abwasserbeseitigungssatzung | |
| 16.1 | Anschlussgenehmigung einschl. der Abnahmen gem. §§ 6 und 9 der Abwasserbeseitigungssatzung | 100,00 |

| Tarif Nr. | Gegenstand | Euro |
|----------------------|---|-------------------------|
| 16.2 | Sonstige Prüfungsmaßnahmen je angefangene halbe Stunde | 20,00 bis 50,00 |
| 16.3 | Erteilung einer Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang nach § 5 der Abwasserbeseitigungssatzung | 25,00 |
| 16.4.1 | Genehmigung zur Einleitung von Abwasser außergewöhnlicher Art in die städtische Abwasseranlage nach § 8 der Abwasserbeseitigungssatzung einschl. max. zweier Abnahmetermine | 100,00 bis 500,00 |
| 16.4.2 | zusätzliche Abnahmetermine | 50,00 |
| 16.5 | Entnahme und Untersuchung von Abwasserproben, wenn ein Verstoß gegen Gesetze oder Satzungsrecht festgestellt wird | 50,00 bis 250,00 |
| 17. | Bibliothekswesen | |
| 17.1 * | Jahresgebühr für den Leseausweis Bei Vorlage des Diepholz-Passes | 15,00 7,50 |
| 17.2 | Partnerausweis Jahresgebühr (mit der Person nach 17.1 verheiratet oder in häuslicher Gemeinschaft zusammenlebend) Bei Vorlage des Diepholz-Passes | 5,00 2,50 |
| 17.3 * | Auszubildende und Wehrpflichtige über 18 Jahre bei Vorlage eines Ausweises Bei Vorlage des Diepholz-Passes | 5,00 2,50 |
| 17.4 | Sechswochenausweis | 2,50 |
| 17.5 | Gebühren nach Ablauf der Leihfrist je Medium und Ausleihtag | 0,25 |
| 17.6 | Ersatzausstellung von Benutzerausweisen | 3,00 |
| 17.7 | Ersatzausstellung für maschinenlesbares Etikett (Barcode) | 3,00 |
| 17.8 | Bezug von Medien im auswärtigen Leihverkehr je Medium incl. Benachrichtigung | 2,00 |
| 17.9 | Vorbestellungen, Benachrichtigungen | 0,55 |
| 17.10 | Nutzung des Internet-PC je angefangene 5 Minuten | 0,10 |

| Tarif Nr. | Gegenstand | Euro |
|--|---|-----------------------|
| 17.11 | Fotokopien und Ausdruck DIN A4 je Seite | 0,15 |
| 17.12 | Fotokopien DIN A3 je Seite | 0,30 |
| * Personen unter 18 Jahren und Schüler erhalten den Leseausweis kostenlos. | | |
| 18. | Archiv | |
| 18.1 | Für familiengeschichtliche Auskünfte wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben. Sie beträgt je angefangene halbe Stunde | 20,00 bis 50,00 |
| 18.2 | Schriftliche Auskünfte aus Urkunden und Akten je angefangene halbe Stunde | 20,00 bis 50,00 |
| 18.3 | Benutzung des Archivs | |
| 18.3.1 | für jeden Tag | 10,00 |
| 18.3.2 | für jede Woche | 30,00 |
| 18.3.3 | für längere Zeit bis zu Zu 18.1 bis 18.3: Für die Benutzung und Auskunftserteilung zu wissenschaftlichen und heimatkundlichen Zwecken sowie bei Durchführung von Arbeiten, die der Berufsausbildung dienen, sind lediglich die baren Auslagen (Abschriften, Vervielfältigungen) zu erstatten. | 100,00 |
| 19 | Rechtsbehelfe | |
| Entscheidungen über förmliche Rechtsbehelfe, soweit nicht § 4 der Verwaltungskostensatzung anzuwenden ist und der Rechtsbehelf erfolglos bleibt oder der Rechtsbehelf Erfolg hat, die angefochtene Verwaltungstätigkeit aber aufgrund unrichtiger oder unvollständiger Angaben vorgenommen bzw. abgelehnt worden ist, einschließlich der Entscheidungen über Widersprüche Dritter. | | |

| Tarif Nr. | Gegenstand | Euro |
|----------------------|---|-------------|
| | Streitwert bis einschließlich Euro | |
| | 500,00 | 25,00 |
| | 2.500,00 | 50,00 |
| | 5.000,00 | 100,00 |
| | 10.000,00 | 150,00 |
| | 25.000,00 | 250,00 |
| | 50.000,00 | 350,00 |
| | Für jede weitere angefangene 5.000,00 Euro wird ein Mehrbetrag von | 75,00 |
| | erhoben. Soweit kein bestimmter Betrag im Streit ist, beträgt die Gebühr | |
| | mindestens | 25,00 |
| | höchstens | 350,00 |

Zu Tarif-Nr. 19

Bei Stundungen beträgt der Streitwert 10 v. H. des Betrages, für den Stundung begehrt wird. Bei Entscheidungen über Rechtsbehelfe gegen die Festsetzung von Verwaltungskosten beträgt die Gebühr 10 v. H. der strittigen Kosten, sofern nicht das Maß des Verwaltungsaufwandes im Einzelfall eine höhere Gebühr erfordert.